

Satzung des Ski – Clubs 1908 Oberstaufen e. V.

Fassung vom 17.05.2017

§ 1

Die am 30. Dezember 1908 in Oberstaufen gegründete Vereinigung von Schneeschuhläufern führt den Namen

„Ski-Club 1908 Oberstaufen e. V.“

Die Vereinigung hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit Sitz in Oberstaufen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige - im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Skiclubs ist die Pflege und Förderung des Skilaufes sowie artverwandter Sportarten, der Kameradschaft, Durchführung von Touren, Wettkämpfen und Lehr-gängen, die sportliche Betreuung und Ertüchtigung der Jugend.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

Unbescholtene Personen können ordentliches Mitglied im Skiclub Oberstaufen werden, wenn sie einen Aufnahmeantrag an den Skiclub richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Auf Beschluss des Vorstands können fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Zweck und Aufgaben des Skiclubs Oberstaufen materiell oder ideell unterstützt.

Auf Vorschlag kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Näheres regelt die Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder als Träger des Vereinslebens sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und sind bei allen Veranstaltungen des Skiclubs teilnahmeberechtigt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Beiträge zu entrichten, das Ansehen des Skiclubs zu fördern und die Interessen und Bestrebungen des Skiclubs nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod.

2. durch Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand; er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zulässig.

3. durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweier schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist.

4. durch Ausschluss.

Ein Mitglied, welches das Ansehen des Skiclubs schädigt, der Satzung zuwiderhandelt, Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, kann aus dem Skiclub ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch zur Mitgliederversammlung einlegen, die die Aufrechterhaltung des Ausschlusses mit 2/3 Mehrheit bestätigen muss.

§ 7 Vereinsorgane

1. Die MITGLIEDERVERSAMMLUNG als oberstes Organ des Skiclubs setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

2. Der VORSTAND setzt sich zusammen aus:

2.1. dem 1. Vorsitzenden

2.2. dem 2. Vorsitzenden

2.3. dem Schriftführer

2.4. dem Kassier

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Skiclubs berechtigt.

Das Amt des einzelvertretungsberechtigten Vorstandes wird vom 2. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wahrgenommen.

3. Der AUSSCHUSS setzt sich zusammen aus:

- 3.1. dem Vorstand
- 3.2. dem Sportwart Alpin
- 3.3. dem Sportwart Nordisch
- 3.4. dem Sportwart Snowboard
- 3.5. dem Sportwart Triathlon

§ 8 Aufgaben der Organe

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Skiclubs. Sie wählt den Vorstand und den Ausschuss, nimmt die Jahresberichte des Vorstands und des Ausschusses entgegen, entlastet den Vorstand, und genehmigt die Jahresrechnung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Skiclubs. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der wesentlichen Entscheidungen des Skiclubs verantwortlich. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung und sonstige Veranstaltungen vor und ist für deren Durchführung verantwortlich. Der Vorstand ernennt bei Bedarf weitere Warte oder Beisitzer für den Ausschuss.
3. Der Ausschuss unterstützt die sportliche und verwaltungsmäßige Leitung des Skiclubs. Den Sportwarten obliegt neben der Unterstützung des Vorstandes in allen sportlichen Angelegenheiten vor allem die Ausbildung des Nachwuchses und die Auswahl der Clubmitglieder zu Lehrgängen, Wettkämpfen und Meisterschaften im Einvernehmen mit dem Vorstand. Maßgeblich für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen ist die jeweils gültige Deutsche Wettlaufordnung (DWO) sowie die Bestimmungen des Bayer. Skiverbandes hinsichtlich der Festlegung von Stichtagen für Altersklasseneinteilungen als auch die Einstufung der Wettläufer in die Leistungsklassen.
Der Ausschuss kann Ordnungen erlassen.
Der Ausschuss plant und beschließt die Geldmittelverwendung bezüglich Anschaffungen, Veranstaltungen und etwaiger Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung durch persönliche Stimmabgabe.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre und zwar abwechselnd in einem Jahr die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers, im darauffolgenden Jahr die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassiers.
3. Die Wahl des Ausschusses erfolgt für 2 Jahre und zwar abwechselnd in einem Jahr die Wahl der Ausschussmitglieder Sportwart Alpin und Sportwart Snowboard, im darauffolgenden Jahr die Wahl der Ausschussmitglieder Sportwart Nordisch und Sportwart Triathlon.
4. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für 3 Jahre.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung (Kassenbericht und Bücher mit Belegen) wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen, die Clubmitglieder sein müssen, jedoch nicht dem Vorstand oder Ausschuss angehören.

§ 11 Beschlussfähigkeit u. Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, zumindest durch das Gemeindeblatt Oberstaufen, sieben Tage vor Abhaltung der Versammlung eingeladen wurde.
2. Jedes anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen: § 6 Ziff. 4, § 12 Satzungsänderung, § 13 Auflösung des Skiclubs.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 12 Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 13 Auflösung des Skiclubs

Die Auflösung des Skiclubs kann nur mit einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen und dieser Tagesordnungspunkt bekanntgegeben wurde und mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen. Im Falle der Auflösung des Skiclubs Oberstaufen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, geht das Vermögen auf die Marktgemeinde Oberstaufen über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Alle bisherigen Satzungen treten mit Wirkung der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Diese Satzung wurde anlässlich der Generalversammlung vom 17.05.2017 von den Mitgliedern beschlossen!